



II-1791 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ  
18.585-9c/71

841 /A.B.  
zu 842 /J.

Präs. am 16. Sep. 1971

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Die mir am 19. Juli 1971 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. H a u s e r und Genossen, Zl. 842/J, betreffend die Gesamtreform des Strafrechtes, beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 18. Dezember 1970 versendete das Bundesministerium für Justiz am 7. Jänner 1971 eine Zusammenstellung der grundlegenden Abweichungen einer Regierungsvorlage 1971 eines Strafgesetzbuches gegenüber dem versendeten Ministerialentwurf 1964 an die gesetzlichen Begutachtungsstellen und an zahlreiche andere gesellschaftlich relevante Institutionen mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis zum 31. März 1971. Hierzu sind zahlreiche Stellungnahmen eingelangt. Sie wurden bei der Endfassung des Entwurfs ausgewertet. Ebenso wurden die Bestimmungen des Strafrechtsänderungsgesetzes 1971 (BGBL. 273), das am 2. August 1971 im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden ist, berücksichtigt. Der Nationalrat hat am 8. Juli 1971 das Strafrechtsänderungsgesetz 1971 beschlossen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. Juli 1971 keinen Einspruch gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates erhoben. Noch am gleichen Tag wurde durch das Bundesministerium für Justiz die Drucklegung des Strafgesetz-

- 2 -

entwurfes in der Österreichischen Staatsdruckerei veranlaßt. Nach Zusammentritt des neu gewählten Nationalrates wird die Regierungsvorlage eines neuen Strafgesetzbuches den Organen der Bundesgesetzgebung zugeleitet werden. Die parlamentarischen Beratungen mit dem Ziel des Abschlusses der großen Strafrechtsreform können sodann ohne Verzug aufgenommen werden.

15. September 1971

Der Bundesminister:

*B. Wölber*